

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2019-095

öffentlich

Bestätigung zur Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse 2014 bis 2016

Einreicher: Bürgermeister	06.08.2019
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
28.08.2019	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 27 Ja: 19 Nein: 7 Enth.: 1

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt entsprechend dem Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15. Oktober 2018 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 22 vom 15. Oktober 2018) – Artikel 18 – Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 auf die Erstellung folgender Bestandteile der Jahresabschlüsse zu verzichten

1. Die Teilrechnung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
2. Den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
3. Die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach §82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2016 werden zeitgleich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt.

at. Hofeld

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Der letzte geprüfte und beschlossene Jahresabschluss der Stadt Finsterwalde liegt für das Jahr 2012 vor. Für das Jahr 2013 wird der Prüfbericht in den nächsten Tagen erwartet, so dass hier eine Beschlussfassung erfolgen kann. Der Jahresabschluss 2014 ist im Zahlenwerk fertig, 2015 in Bearbeitung.

Das am 15.10.2018 verkündete Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (GVBl. 2018, Nr. 22) basiert auf dem Grundgedanken des „retrograden Ansatzes“, es sieht explizit folgende Erleichterungen vor:

- Ab dem zweiten doppelten Jahresabschluss bis einschließlich Jahresabschluss 2016 können die Teilrechnungen, der Rechenschaftsbericht sowie Anlage-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht entfallen.
- Diese Jahresabschlüsse können zeitgleich mit dem Jahresabschluss 2017 aufgestellt werden.
- Das RPA kann auf die Prüfung der Jahresabschlüsse ab dem zweiten doppelten Jahresabschluss bis einschließlich Jahresabschluss 2016 verzichten.